



## **Gebührenordnung und Mietpreise für die gemeindeeigenen Sport- und Veranstaltungshallen sowie für sonstige vermietbare Gemeinderäume**

vom 26.07.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 26.07.2016 folgende Gebührenordnung und Mietpreise erlassen:

### **§ 1 - Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) von gemeindeeigenen Räumen werden Benutzungsgebühren bzw. Mieten nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 - Gebühren-/ Mietschuldner**

- (1) Gebühren- bzw. Mietschuldner ist der gesetzliche Vertreter des Vereines, Gruppe oder Organisation, der die Gemeindeeinrichtung benutzt.
- (2) Ist ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, ist zur Zahlung der Gebühren/Miete verpflichtet, wer die Nutzung der Gemeindeeinrichtung beantragt hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Gebührensätze, Mieten**

- (1) Die Benutzungsgebühren und Mieten werden in der in Anlage 1 bis 3 zu dieser Gebührenordnung dargestellten Höhe festgesetzt.
- (2) In den Gebühren und Mieten sind die Nebenkosten enthalten.
- (3) Der Heizungszuschlag wird in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. zusätzlich erhoben.
- (4) In den Gebühren/Mieten sind nicht enthalten:
  - a) Verluste an Gläsern, Geschirr oder Küchengeräten,
  - b) Hausmeisterstunden, welche über das Normalmaß (2 Stunden bei Hallennutzung; 1 Stunde bei sonstigen Nutzungen) erforderlich werden, Der Stundensatz hierfür beträgt 38,00 €,
  - c) Kosten für eine notwendige Feuersicherheitswache,
  - d) Kosten für eine gaststättenrechtliche Erlaubnis.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall vom Veranstalter die Gestellung einer Sicherheitsleistung (Kaution) in angemessener Höhe verlangen.
- (6) Im Einzelfall kann vom Bürgermeister unter besonderer Würdigung des Veranstaltungszwecks und / oder des wirtschaftlichen Interesses des Veranstalters von den Gebühren-/ Mietsätzen abgewichen werden.
- (7) Die Sportübungsstunden der Vereine sind für Jugendliche in der Zeit bis 19.00 Uhr gebührenfrei.

- (8) Überörtliche Verbandsspiele mit Beteiligung örtlicher Vereine sowie Turniere örtlicher Vereine werden auf entsprechenden Nachweis ausschließlich nach den jeweiligen Sportübungsstundensätzen abgerechnet. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit für eine Gebührenermäßigung bzw. Gebührenfreiheit. Die zusätzliche Inanspruchnahme einzelner Einrichtungsgegenstände (z. B. Küche, Foyer usw.) wird nach den Veranstaltungspreisen der Anlage 1 berechnet.
- (9) Für Veranstaltungen ausschließlich von Jugendlichen wird ein ermäßigter Satz in Höhe von 50 v. H. der Benutzungsgebühren/Mieten erhoben. Der ermäßigte Satz ist von den Vereinen rechtzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung mit entsprechenden Nachweisen bei der Gemeinde zu beantragen.
- (10) Gebührenfreiheit erhalten sämtliche Koronarsportgruppen und die DRK Seniorengymnastik, die Fördervereine der gemeindeeigenen Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Kelterfreunde erhalten Gebührenfreiheit für die Benutzung der Kelter.
- (11) Die Raumbelagungen durch die freiwillige Feuerwehr, die Jugendmusikschulen, die Volkshochschule, die Kindertageseinrichtung Gräfenhausen und die gemeindeeigenen Schulen sowie die Benutzung des Lehrschwimmbeckens durch die gemeindeeigenen Schulen werden zu den jeweils geltenden Gebühren bzw. Mieten mit der Gemeinde verrechnet.
- (12) Für die Benutzung der Sixthalle und der Hermann-Gross-Sporthalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer (von derzeit 19 v. H.) erhoben.

#### **§ 4 - Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die Übungsstunden werden nach den angemeldeten Übungsstunden im Belegungsplan – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – festgelegt. Zusätzliche Übungs- und Wettkampfzeiten werden nach dem jeweiligen Stundensatz erhoben. Dabei wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (2) Die Gebühren/Mieten sind wie folgt fällig:
  - a) Übungsstunden: werden zum Jahresbeginn pauschal im voraus erhoben und sind jeweils zu einem Viertel des Betrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig,
  - b) sonstige Veranstaltungen: innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Gebühren-/Mietordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.12.2007 mitsamt ihrer Änderung vom 13.07.2010 außer Kraft.

Birkenfeld, 26.07.2016

gez. Martin Steiner  
Bürgermeister